

Richtlinien der Innovativen Medizinischen Forschung (IMF) zur Vergabe von Austauschstipendien (gemäß § 2 Abs. 4 der IMF-Satzung)

§ 1 Allgemeines

(Nachwuchs-)Wissenschaftler(innen), die an der Medizinischen Fakultät Münster hauptamtlich tätig sind, können auf eigenen Antrag hin oder – falls noch nicht promoviert – auf Antrag eines promovierten Wissenschaftlers hin (i. d. R. der Betreuer bzw. die Betreuerin der Doktorarbeit) aus dem Forschungsförderungsprogramm der Innovativen Medizinischen Forschung ein Stipendium zur Durchführung eines Forschungsvorhabens an einer auswärtigen universitären Forschungseinrichtung erhalten.

§ 2 Zweck des Stipendiums

Das Austausch-/Forschungsstipendium soll insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ermöglichen, an einem Ort ihrer Wahl im In- oder Ausland ein umgrenztes Forschungsprojekt durchzuführen oder sich in diesem Zusammenhang in neue wissenschaftliche Methoden einzuarbeiten. Das erworbene Wissen soll idealerweise nach Rückkehr des Stipendiaten in die hiesige Institution transferiert werden.

§ 3 Voraussetzungen zur Vergabe eines Stipendiums

(1) Stipendien werden nur auf Antrag vergeben (gemäß des Leitfadens für Anträge auf Austauschstipendien). Der Antrag ist unterzeichnet, in gedruckter und in digitaler Form, an die IMF-Geschäftsstelle zu senden (Abgabefristen: 01.04. und 01.10. eines Jahres).

(2) Antragsberechtigt sind alle hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät Münster tätigen promovierten Wissenschaftler(innen).

(3) Die gastgebende Einrichtung muss schriftlich versichern, dass sie der Stipendiatin / dem Stipendiaten für den Zeitraum des beantragten Projektes die nötigen Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung des Forschungsvorhabens zur Verfügung stellt (Forschungsplatzzusage).

(4) Das Stipendium begründet kein Arbeits-/Dienstverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV darstellt, und ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(5) Während der Laufzeit des Stipendiums darf die Stipendiatin / der Stipendiat von der gastgebenden Institution nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem oben genannten Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen, und auch nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

(6) Sollte die Stipendiatin / der Stipendiat vor oder nach Erhalt der IMF-Bewilligung eine Bewilligung einer anderen Förderorganisation zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, so kann nur ein Stipendium in Anspruch genommen werden. In diesem Fall hat sich die Stipendiatin / der Stipendiat umgehend mit der IMF-Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

(7) Die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Stipendienlaufzeit ist der IMF-Geschäftsstelle rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und hierfür die Genehmigung durch den Vorstand der IMF-Kommission einzuholen. Der IMF-Vorstand kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Nebentätigkeit die Erreichung des Stipendienzels oder die berechtigten Interessen des IMFs beeinträchtigen könnte.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) Stipendiengrundbetrag sowie monatlicher pauschalierter Zuschuss zur Deckung von Sachkosten (wie z. B. Bücher, Publikationskosten usw.); gegebenenfalls: Auslandszuschlag inkl. etwaigem Kaufkraftausgleich (stehen grundsätzlich nur für die tatsächliche Verweildauer im Ausland zu), Fahrtkostenzuschuss für die einmalige Hin- und Rückreise an den Stipendienort (günstigste Route), Kinderzulage.

(2) Die Berechnung des jeweiligen monatlichen Stipendienbetrags erfolgt in Anlehnung an die von der DFG gewährten Forschungsstipendien (→ DFG-Stipendienrechner).

(3) Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen (wie z. B. Beiträge zur Sozialversicherung) übernommen werden. Versicherungen gegen Krankheit und andere Risiken (Unfall-, Haftpflichtversicherung) sind von der Stipendiatin / dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere für die Zeiten während eines Auslandsaufenthaltes, zu informieren. Ein Zuschuss zu diesen Aufwendungen kann nicht gezahlt werden.

(4) Das Stipendium wird in der Regel für die Dauer von bis zu 12 Monaten gewährt.

§ 5 Unterbrechung des Stipendiums

Unterbricht die Stipendiatin / der Stipendiat ihr/sein Forschungsvorhaben, so unterrichtet sie/er die IMF-Geschäftsstelle unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen.

- *Unterbrechung wegen Krankheit*
Erkrankungen bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkung auf die Stipendienzahlung. Sollte die Stipendiatin / der Stipendiat darüber hinaus längerfristig erkrankt sein, so ist dies der IMF-Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist. Gegebenenfalls ist auch eine Teilzeitregelung möglich. Entscheidungen werden im Einzelfall getroffen.

- *Unterbrechung wegen Mutterschutz*
Nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines Arztes über die bestehende Schwangerschaft wird das Stipendium während der im Mutterschutzgesetz (§ 3, Abs. 1 und 2) vorgegebenen Schutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung weitergezahlt. Der Zeitraum dieser Unterbrechung (14 Wochen) zählt nicht zur Förderdauer und wird automatisch an das ursprüngliche Ende der Stipendienlaufzeit angehängt.

§ 6 Mitteilungs- und Berichtspflicht

(1) Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie einen Abbruch des Forschungsvorhabens hat die Stipendiatin / der Stipendiat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stipendiatin / der Stipendiat hat dem IMF spätestens sechs Wochen nach dem Ende des Stipendiums einen Abschlussbericht vorzulegen (gemäß Leitfaden für Abschlussberichte).

§ 7 Widerruf, Rückforderung

(1) Die Bewilligung kann – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – ganz oder teilweise widerrufen werden und ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden,

- wenn das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;
- wenn Mitteilungs- und Berichtspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt worden sind;
- wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin / der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat;
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

(2) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das gesamte Stipendium im vollen Umfang zurückzuerstatten. Über den Widerruf entscheidet die IMF-Forschungskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 14.02.2019 in Kraft.

Innovative Medizinische Forschung (IMF)
an der Medizinischen Fakultät Münster
Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude D3
www.medizin.uni-muenster.de/imf